



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt in 2024 (II)

Kleine Anfrage - **KA 8/2647**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 03.03.2025)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in 2024 (II)

Kleine Anfrage – KA 8/2647

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unter dem Oberbegriff „Reichsbürger“ firmieren verschiedene Gruppierungen, die sich als Angehörige eines „Deutschen Reiches“ wännen. Sie leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, erkennen die Gültigkeit deutscher Gesetze nicht an und verweigern die Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Bußgeldern.

Als „Selbstverwalter“ wird eine heterogene Gruppe von Einzelpersonen bezeichnet, die im Gegensatz zu den „Reichsbürgern“ und „Reichsregierungen“ nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten durch eine Erklärung aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern bzw. Selbstverwaltern“ nicht abgebildet. Zur Beantwortung der nachstehenden Fragen erfolgte durch das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt (LKA) und die Polizeiinspektionen des Landes Sachsen-Anhalt eine Auswertung der Vorgangsbearbeitungssysteme IVOPOL und Artus der Landespolizei sowie des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität, da in den Systemen die Möglichkeit besteht, Ermittlungsverfahren mit einem entsprechenden Katalogwert „Reichsbürger“ beziehungsweise „Reichsbürger/Selbstverwalter“ vorgangsbezogen zu erfassen bzw. zu recherchieren.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Beantwortung der Fragen zu Handlungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ insoweit erst möglich ist, wenn valide Erkenntnisse zu einer Person als „Reichsbürger“ beziehungsweise „Selbstverwalter“ vorliegen.

Hinsichtlich der Beantwortung von nachgeordneten Behörden wird darauf hingewiesen, dass die Einschätzung, ob es sich tatsächlich um „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ im Sinne der Definition handelt, nicht belegt werden kann. Es handelt sich dabei lediglich um eine Vermutung aufgrund von eingegangenen Anschreiben, die inhaltlich den Eindruck erwecken, dass es sich bei dem Absender um einen „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ handeln könnte.

Die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt unterfallen in Bezug auf die Fragen 12, 14 und 16 keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Fragen betreffen die innere Verwaltungsorganisation einschließlich der notwendigen Abläufe und insoweit die Organisationshoheit im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltung. Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten lässt sich eine verbindliche Abforderung der entsprechenden Informationen bei den Kommunen im Rahmen der Rechtsaufsicht auf der Grundlage des Unterrichtsrechts nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz nur begründen, soweit in Bezug auf eine konkrete Kommune hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Im Hinblick auf die Fragestellungen sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben. Die Meldung von Daten erfolgte daher auf freiwilliger Basis und kann im Einzelfall auf einer Schätzung beruhen.

Frage 1:

Wie viele Personen in Sachsen-Anhalt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugerechnet werden, verfügen über eine Waffenbesitzkarte sowie über eine Schusswaffe und/oder Munition?

Frage 2:

Welche Angaben kann die Landesregierung zur Art und Menge der Schusswaffen machen, die nach derzeitigem Stand in legalem Besitz von Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen in Sachsen-Anhalt sind?

Antwort auf Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt sind derzeit 14 Personen bekannt, die den „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zugerechnet werden und die als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis in Gestalt einer Waffenbesitzkarte auch im Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition sind. Der genannte Personenkreis besitzt nach derzeitigen Erkenntnissen 116 erlaubnispflichtige Schusswaffen. Es handelt sich dabei um 43 Kurz- und 73 Langwaffen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen im Jahr 2024 wurden in Sachsen-Anhalt bei Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen Schusswaffen und Munition vorgefunden beziehungsweise sichergestellt? Bitte Auflistung nach Waffentyp, Menge der Waffen und Munitionsmenge.

Antwort auf Frage 3:

Im Jahr 2024 wurden bei Ermittlungsverfahren gegen „Reichsbürger“ beziehungsweise „Selbstverwalter“ in zwei Fällen insgesamt eine Kurzwaffe, eine Schreckschusswaffe, sechs Langwaffen sowie insgesamt 47 Patronen für Waffen und 25 Patronen für Schreckschusswaffen sichergestellt.

Frage 4:

In wie vielen Fällen kam es jeweils im Jahr 2024 zur Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Antragsteller*innen, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Antwort auf Frage 4:

Für das Jahr 2024 sind diesbezüglich keine Fälle bekannt.

Frage 5:

In wie vielen Fällen kam es jeweils im Jahr 2024 zum Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Inhaber*innen, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugeordnet werden? Bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen.

Antwort auf Frage 5:

Im Jahr 2024 wurde durch den Salzlandkreis ein Kleiner Waffenschein entzogen.

Frage 6:

In wie vielen der in den Fragen 4 und 5 genannten Fälle kam es jeweils zu Klagen von Betroffenen und welches Ergebnis hatten diese?

Antwort auf Frage 6:

Für das Jahr 2024 sind diesbezüglich keine Fälle bekannt.

Frage 7:

Inwieweit haben sich die Erlasslage und der Informationsfluss zwischen den Waffenbehörden und den Sicherheitsbehörden im Umgang mit Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen im Vergleich zum Jahr 2021 geändert?

Antwort auf Frage 7:

Die Maßnahmen zur Sicherstellung des Informationsflusses zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zwischen den Sicherheitsbehörden, der Polizei und der Verfassungsschutzbehörde werden weiter betrieben (siehe auch LT-Drs. 8/2608 und LT-Drs. 8/4085).

Auf die Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport vom 25. Juli 2022 (Prüfung der Anordnung eines Waffenverbots nach § 41 Waffengesetz bei extremistischen Personen, Selbstverwaltern nach Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit oder der

fehlenden persönlichen Eignung im waffenrechtlichen Antrags- bzw. Überprüfungsverfahren) und vom 22. März 2023 (Sofortige Sicherstellung von Waffen und Munition u. a. bei Personen, die im Zusammenhang mit der Reichsbürgerszene in Erscheinung getreten sind) wird an dieser Stelle verwiesen.

Aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. Mai 2023 (Waffenverbote für den Einzelfall und Sicherstellung) werden mehr Informationen in Bezug auf Waffenbesitzverbotsanregungen zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“, welche nicht im Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen sind, an die Waffenbehörden übermittelt.

Zudem ist die Einführung der Nachberichtspflicht für Verfassungsschutz und Polizeibehörden im Rahmen der bundesgesetzlichen Änderung des Waffengesetzes im Jahr 2024 für zukünftige Verfahren hilfreich.

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 durch den Verfassungsschutz Behördengutachten zum Entzug und/oder der Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen erstellt?

Antwort auf Frage 8:

Behördengutachten im Sinne der Fragestellung wurden im angefragten Zeitraum nicht erstellt.

Frage 9:

Wie viele Straftaten wurden im Jahr 2024 in Sachsen-Anhalt registriert, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zugerechnet werden, wie viele davon wurden der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet und wie viele jeweils den einzelnen PMK-Phänomenbereichen? Bei jenen Straftaten, welche der PMK rechts zugeordnet werden können, bitte beantworten unter Angabe von Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligter, Tatbestände und ggf. Begehungsweise, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Antwort auf Frage 9:

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei wurden im Zusammenhang mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ im Jahr 2024 insgesamt 41 Straftaten registriert.

Die nachfolgenden Angaben basieren auf dem vom LKA erstellten „Lagebild Politisch motivierte Kriminalität“. In diesem werden ausschließlich Fälle erfasst, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis auf Grund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte den Verdacht für eine mit Strafe bedrohte Handlung begründen, der eine – zumindest zu vermutende – politische Motivation (hierunter fallen auch rechtsextremistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten) zu Grunde liegt.

Die aufgeführten Zahlen für das Jahr 2024 stellen noch keine abschließende Statistik dar, sondern können sich auf Grund von Nachmeldungen noch (teilweise sehr deutlich) verändern und haben daher nur vorläufigen Charakter. Die Beantwortung erfolgt mit Stand vom 10. Februar 2025. Der Fallzahlabgleich mit dem Bundeskriminalamt und dem LKA war zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht abgeschlossen. Im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) wurden insgesamt elf Straftaten mit Bezug zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ erfasst. Die erbetenen näheren Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	2024
Anzahl der Straftaten	11
davon Phänomenbereich PMK -rechts-	1
davon Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung-	10

Die erbetenen weiteren Angaben zu Tatzeiten, Tatorten, zu verletzten Rechtsnormen und zur Anzahl der tatbeteiligten Personen zu den Straftaten, die dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet werden, sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Angaben zur Begehungsweise oder zur Art der Anzeigenaufnahme werden statistisch nicht erfasst.

Tatdatum	Tatort	Delikt	Anzahl ermittelter TV
11.03.2024	Magdeburg	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	0

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 10:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 Ermittlungen wegen des Verdachts der Urkundenfälschung, des Veränderns von amtlichen Ausweisen oder des Kennzeichenmissbrauchs gegen Personen geführt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zuzurechnen sind?

Antwort auf Frage 10:

Die erbetenen polizeilichen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Delikt	2024
§ 267 StGB (Urkundenfälschung)	3

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Frage 11:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2024 Ermittlungen wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten gegen Personen geführt, die den Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen zuzurechnen sind?

Antwort auf Frage 11:

Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Delikt	2024
Tötungsdelikte	0
Körperverletzungsdelikte	5

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

Frage 12:

Wurden im Jahr 2024 tätliche Angriffe gegen Polizeibeamt*innen und/oder Behördenmitarbeiter*innen des Landes und/oder der Städte/Kreise durch Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen registriert? Wenn ja, in jeweils wie

vielen Fällen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt des Angriffs und Datum.

Antwort auf Frage 12:

Zur Beantwortung der Frage wurden die im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfassten Delikte nach §§ 113 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), 114 (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) und 115 (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) StGB händisch ausgewertet. Die erbetenen Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Datum	Landkreis/kreisfreie Stadt
27.01.2024	Halle (Saale)
07.03.2024	Burgenlandkreis
01.08.2024	Jerichower Land
30.08.2024	Landkreis Harz
07.11.2024	Landeshauptstadt Magdeburg
15.12.2024	Landkreis Wittenberg
23.12.2024	Landeshauptstadt Magdeburg

Im Jahr 2024 soll es im Bezirk des Amtsgerichts Schönebeck einen Übergriff auf einen Gerichtsvollzieher gegeben haben. Der betroffene Gerichtsvollzieher soll bedrängt und bedroht worden sein. Einer der Beteiligten soll sich dabei gegenüber dem betroffenen Gerichtsvollzieher in der Form geäußert haben, die inhaltlich dem Sprachgebrauch von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ ähnelt. Nach Strafanzeige des betroffenen Gerichtsvollziehers (wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Bedrohung und Nötigung) wurde zu dem Übergriff ein Ermittlungsverfahren geführt.

Durch das Ministerium der Finanzen wurde mitgeteilt, dass es am 12. November 2024 einen tätlichen Angriff auf zwei Behördenmitarbeiter des Landes im Landkreis Mansfeld-Südharz gab.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 13:

In wie vielen Fällen waren jeweils Landesbedienstete, Polizeivollzugsbeamt*innen und Justizbeamt*innen in Sachsen-Anhalt von unberechtigten Forderungen (zum

Beispiel durch die sogenannte „Malta-Masche“) durch Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen im Jahr 2024 betroffen?

Antwort auf Frage 13:

2024 waren zehn Landesbedienstete und zwei Polizeivollzugsbeamte von unberechtigten Forderungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ betroffen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) mitgeteilt, dass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Bedienstete des richterlichen und nichtrichterlichen Dienstes mit „(Zurück)weisungsschreiben“ regelmäßig mit einer persönlichen Haftung bedroht werden. Unter Verwendung einer sogenannten „Gebührentabelle“ werden häufig vermeintliche Forderungen oder „Vertragsstrafen“ beziffert. Wegen offenkundiger Irrelevanz werden die Fälle nicht gesondert erfasst, sondern zur jeweiligen Verfahrensakte genommen, weil häufig auch ein als Rechtsmittel oder sonstiger Rechtsbehelf auszulegendes Anliegen enthalten ist, das nach den Regelungen der jeweiligen Verfahrensordnung beschieden wird.

Frage 14:

In wie vielen Fällen verweigerten Reichsbürger*innen und Selbstverwalter*innen 2024 in Sachsen-Anhalt die Entrichtung von Steuern, Bußgeldern oder sonstigen Abgaben? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 14:

Zusammenfassend wurden aus den Bereichen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI), des MJ, des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) sowie des Ministeriums der Finanzen (MF) folgende differenzierte Vorfälle bekannt:

Jahr	Landkreis/kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls		
		Steuern	Bußgeld	sonstige Abgaben
2024	Magdeburg	3	7	
	Halle (Saale)	3	4	1
	Dessau-Roßlau	14	4	

	Salzwedel	12	2	2
	Anhalt-Bitterfeld	6	9	
	Börde	15	3	
	Burgenlandkreis	7	7	
	Harz	72	2	
	Jerichower Land	4	6	
	Mansfeld-Südharz	16	4	
	Saalekreis	21	10	50
	Salzlandkreis	12	5	50
	Stendal	8	25	
	Wittenberg	15	5	15

Ergänzend wurden aus Halle (Saale) fünf, aus dem Altmarkkreis Salzwedel 85 und aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz acht weitere Vorfälle ohne eine entsprechende Unterteilung bekannt.

Die Zuarbeit für den Bereich der Landeshauptkasse zu Frage 14 wurde nicht in die obige Erhebungsmaske eingearbeitet. Danach verweigerten 26 Personen die Begleichung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt. Da die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt im gesamten Bundesgebiet für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zuständig ist, entfallen differenzierte Angaben zu Landkreisen und kreisfreien Städten.

Aus dem Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei können diesbezüglich keine validen Angaben erhoben werden. Es wird wiederholt festgestellt, dass bei Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren der Zentralen Bußgeldstelle die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns von betroffenen Personen angezweifelt wird. Aufgrund der Tatsache, dass bei der Zentralen Bußgeldstelle keine weiterführenden personenbezogenen Angaben vorliegen, kann von der Zentralen Bußgeldstelle nicht festgestellt werden, ob es sich bei den intervenierenden Personen um „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ handelt. Sofern sich in dem Ordnungswidrigkeitenverfahren Verdachtsfälle hinsichtlich eines möglichen Agierens von „Reichsbürgern oder Selbstverwaltern“ ergeben, werden diese Verdachtsfälle der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt übermittelt; von der Zentralen Bußgeldstelle wurden im Jahr 2024 insgesamt 28 Verdachtsfälle zu „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ übermittelt. Eine Rückmeldung an die Zentrale Bußgeldstelle erfolgt nicht, da dies für die Aufgabenerfüllung der Zentralen Bußgeldstelle nicht erforderlich ist. Es wird seitens der

Landespolizei darauf verwiesen, dass die Vollstreckung von offenen Forderungen (Bußgeld- oder Kostenbescheid) in die Zuständigkeit des Finanzamtes Dessau-Roßlau, Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt fällt. Soweit sich daraus Anhaltspunkte für eine Zahlungsunwilligkeit im Sinne der Fragestellung ergeben, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim zuständigen Amtsgericht die Anordnung der Erzwingungshaft.

Durch das MJ wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die Verhängung und Beitreibung von Bußgeldern durch die jeweils zuständige Bußgeldbehörde erfolgt. Relevanz für die Gerichte kann eine Verweigerungshaltung erlangen, wenn Einsprüche gegen Bußgeldbescheide eingelegt werden. Über diese wird nach §§ 67 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entschieden. Da es sich ungeachtet der Motivation der Betroffenen um statthafte Rechtsbehelfe handelt, werden diese Fälle nicht gesondert erfasst. Ferner kann eine Zahlungsverweigerung dazu führen, dass die zuständige Bußgeldbehörde Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 OWiG stellt, über die das Amtsgericht entscheidet. Auch insoweit erfolgt keine gesonderte Erfassung.

Verweigern Verfahrensbeteiligte die Zahlung von Gerichtsgebühren oder anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen, werden diese mit den dafür vorgesehenen rechtlichen Instrumentarien nötigenfalls zwangsweise vollstreckt. Ob es sich bei den Verfahrensbeteiligten um mutmaßliche „Reichsbürger oder Selbstverwalter“ handelt, wird mangels Relevanz nicht gesondert erfasst. Im Übrigen bedienen sich auch andere Personen der aus der „Reichsbürger- und Selbstverwalterszene“ bekannten Argumentationsmuster, ohne dass insoweit eine Zuordnung zur Gruppe der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ möglich wäre.

Unter den dargelegten Voraussetzungen kann berichtet werden, dass in einem beim Amtsgericht Wittenberg anhängigen Erzwingungshaftverfahren wegen Nichtzahlung einer Geldbuße auch sachliche Einwendungen erhoben wurden, welche das Gericht entsprechend den verfahrensrechtlichen Vorschriften geprüft hat.

In zwei beim Landgericht Dessau-Roßlau anhängig gewesenen Beschwerdeverfahren gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aufgrund von vorangegangenen Kostenentscheidungen bediente sich der Beschwerdeführer typischer Einwendungen, wie sie von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ bekannt sind. In einem dieser

Verfahren hat der Beschwerdeführer Gegenansprüche erhoben, diese wurden geprüft und abschlägig beschieden.

Beim Amtsgericht Sangerhausen sind drei Personen, die von insgesamt sechs Erzwingungshaftverfahren betroffenen sind, als „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bekannt.

Die Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Aschersleben berichteten von 16 Fällen, in denen Schuldner sich gegen die Vollstreckung von Geldstrafen, Verfahrenskosten und Zwangsgeldern gewandt hatten.

Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Stendal (Landkreis Stendal) wurden ungefähr zehn Fälle gemeldet, in denen Schuldner die Zahlung verweigerten.

Bei dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt ist im Jahr 2024 ein Fall aufgetreten, bei dem sich ein mutmaßlicher „Reichsbürger und Selbstverwalter“ als Verfahrensbeteiligter geweigert hat, sonstige Abgaben zu entrichten. In dem Fall waren Forderungen von rückständiger Einkommenssteuer 2019, Solidaritätszuschlag zur Einkommenssteuer für 2019 und 2020, Säumniszuschläge sowie Vollstreckungskosten der Finanzverwaltung streitig.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 15:

In wie vielen Fällen im Jahr 2024 haben Reichsbürger*innen ihren amtlichen Personalausweis und/oder Reisepass abgegeben bzw. haben sich mit staatlich nicht autorisierten „Reichsbürgerdokumenten“ ausgewiesen? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.

Antwort auf Frage 15:

Zur Abgabe von Bundespersonalausweisen wurden im Jahr 2024 vier Fälle im Landkreis Börde, zwei Fälle im Landkreis Harz und jeweils ein Fall im Landkreis Mansfeld-Südharz, im Saalekreis und im Salzlandkreis bekannt.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz hat eine Person nicht amtliche reichsbürgertypische Dokumente gegenüber Polizeivollzugsbeamten im Jahr 2024 vorgelegt. Auch im Landkreis Börde hat eine Person im Jahr 2024 gegenüber Polizeivollzugsbeamten bei einer Identitätsfeststellung „Reichsbürgerdokumente“ genutzt.

In zwei Fällen im Landkreis Harz und in einem Fall im Landkreis Mansfeld-Südharz wurde mit reichsbürgertypischen Urkunden eine bestimmte Namensschreibweise und/oder

Eigentümereintragung nach Trennung bzw. Erbauseinandersetzung in den Nachweisen des Liegenschaftskatasters gefordert. In einem Fall wurde mit reichsbürgertypischen Schreiben und Dokumenten über eine „Bestallung/Akkreditierung/Ernennung einer Mission Südharz des Indigenen Volkes Germaniten“ informiert. Es wurde Anerkennung und Fördergeld gefordert sowie um Vordrucke für Befreiungen (Fahrzeugsteuer, Grundsteuer etc.) ersucht.

Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften hat nach Angaben des MJ im Jahr 2024 niemand ein amtliches Ausweisdokument abgegeben.

Gelegentlich werden von Verfahrensbeteiligten Ablichtungen von Schriftstücken vorgelegt, deren Inhalt und Layout die Annahme nahelegen, sie stammten von „Reichbürgern und Selbstverwaltern“. Da diese Unterlagen offensichtlich keine rechtliche Wirkung haben, bleiben sie im Verfahren unbeachtet. Eine statistische Erfassung hierzu gibt es nicht.

Im Bezirk des Amtsgerichts Sangerhausen sind mehrere Personen ansässig, die sich der Gruppe des sogenannten „Indigenen Volkes der Germaniten“ zurechnen und als solche auch in Erscheinung treten. Ein zu diesem Personenkreis zählendes Ehepaar hat eine angebliche Namensänderung und die seiner Kinder mit Schriftstücken angezeigt, die von einem sogenannten „Justizprivilegium der Gemeinde Südharz“ stammten.

Im Bezirk des Amtsgerichts Aschersleben haben zwei Schuldner versucht, sich mit einem nichtamtlichen Dokument auszuweisen.

Eine Vorlage selbst gefertigter „Reichsbürger“- oder „Selbstverwalter“-Dokumente erfolgte im Altmarkkreis Salzwedel insbesondere von Anhängern der sogenannten „Samtgemeinde Alte Marck“, deren Anhänger überwiegend im Raum Arendsee aufhältig sind. Die Anzahl der Vorlagen ist nicht bezifferbar.

Vom MF wurden zur Nutzung eines „Reichsbürgerdokuments“ vier Fälle im Landkreis Börde für das Jahr 2024 gemeldet.

Mit Verweis auf die nicht valide Datengrundlage im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem wurde für das abgefragte Jahr bekannt, dass im Landkreis Mansfeld-Südharz eine Person nicht amtliche reichsbürgertypische Dokumente gegenüber Polizeivollzugsbeamten vorgelegt sowie eine Person im Landkreis Börde

gegenüber Polizeivollzugsbeamten bei einer Identitätsfeststellung ein „Reichsbürgerdokument“ genutzt hat.

Frage 16:

*In wie vielen Fällen haben sich Reichsbürger*innen im Rahmen amtlicher Verwaltungsverfahren, Strafanzeigen, Gerichtsverfahren, Verhaftungen usw. gegenüber staatlichen Behörden und Amtsträger*innen im Jahr 2024 verweigert? Bitte differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art des Vorfalls ausweisen.*

Antwort auf Frage 16:

Zusammenfassend wurden aus den Bereichen des MI, des MF, des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales, des MWL sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung nachfolgende Verfahren bekannt. Eine Beantwortung anhand statistischer Angaben aus dem polizeilichen Informationssystem und dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem ist nicht möglich. Die der Landespolizei aufgrund aktueller Ermittlungsvorgänge noch bekannten Einzelfälle sind in der Tabelle enthalten.

Jahr	Landkreis/ kreisfreie Stadt	Art des Vorfalls				
		amtl. Verwaltungs- verfahren	Straf- anzeigen	Gerichts- verfahren	Verhaf- tungen	sonstige Amts- handlungen
2024	Magdeburg	5			1	
	Halle (Saale)	11	1	1		1
	Dessau-Roßlau	10				
	Salzwedel	22	2			
	Anhalt- Bitterfeld	25		4		
	Börde	22				1
	Burgenland- kreis	59				3
	Harz	116			1	2
	Jerichower Land	1		2		2
	Mansfeld- Südharz	23				
	Saalekreis	42	2			
	Salzlandkreis	32				

	Stendal	11				
	Wittenberg	23				

Das MJ teilte zudem mit, dass es zum regelmäßigen Verhaltensmuster des bezeichneten Personenkreises gehört, dass dieser sich staatlichem Handeln – jedenfalls zunächst – in irgendeiner Weise verweigert; zumeist indem die Legitimität des gerichtlichen Handelns dadurch negiert wird, dass gerichtliche Verfügungen, Entscheidungen u. ä. zurückgesandt werden. Da die jeweiligen Verfahrensordnungen bei fehlender Mitwirkung von Verfahrensbeteiligten hinreichende Maßnahmen vorsehen, entstehen in der Justiz durch die „Verweigerung“ Verzögerungen und personeller Aufwand, aber keine sachlich-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Probleme. Im Übrigen verweigern auch Verfahrensbeteiligte, bei denen es sich offenkundig nicht um mutmaßliche „Reichbürger und Selbstverwalter“ handelt, eine Mitwirkung – und zwar nicht nur in Einzelfällen.

Dokumentiert sind deshalb nach Angaben des MJ lediglich Einzelfälle, die über das übliche destruktive Verhalten der bezeichneten Personengruppe hinausgehen oder aus anderen Gründen den beteiligten Bediensteten in Erinnerung geblieben sind:

Das Amtsgericht Wittenberg hat von fünf derartigen Fällen berichtet.

Das Amtsgericht Köthen berichtete von zwei Fällen, in denen sich Schuldner gegen den Vollzug von Haftbefehlen gemäß § 802g Zivilprozessordnung zunächst zur Wehr setzten, mit Unterstützung der Polizei die Haftbefehle jedoch vollstreckt werden konnten. Der Kontakt zu einer mutmaßlichen „Reichsbürgerin“ führte zur Ermittlung der zuständigen Behörde aufgrund einer Waffenbesitzkarte.

In einem beim Amtsgericht Halberstadt anhängigen Immobilienvollstreckungsverfahren hatte der Schuldner die ihm zugestellten Schriftstücke zurückgesandt, weil es an einer rechtlichen Grundlage fehle. In einem ebenfalls beim Amtsgericht Halberstadt anhängigen familienrechtlichen Verfahren auf Entzug der elterlichen Sorge hat die Kindesmutter ihre Mitwirkung verweigert und dies mit Argumenten begründet, derer sich „Reichsbürger“ regelmäßig bedienen.

Vom Amtsgericht Aschersleben wurde berichtet, dass in zwei Fällen Schuldner die Durchsuchung verweigerten und in sieben Fällen die Vermögensauskunft.

Das Amtsgericht Stendal schätzt, dass es fünf bis sieben derartige Fälle in seinem Bezirk gab.

Beim Amtsgericht Magdeburg sind sieben derartige Fälle bekannt geworden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.